

Neudruck April 2006

Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

vom 8. Oktober 1985¹

Landammann und Regierung² des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Juni 1985³

als Verordnung:

I. Gemeindeinterner Steuerausgleich

Art. 1. Für die Ermittlung des Anteils an Stimmberechtigten nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c des Finanzausgleichsgesetzes³ ist die Zahl der Stimmberechtigten im Zeitpunkt der letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Ermittlung des
Anteils an
Stimmberechtigten

*Art. 2.*⁴

*Art. 3.*⁴

Aufteilung
der Mittel
a) Verfahren

Art. 4. Die politische Gemeinde leistet an den Steuerbedarf der Schulgemeinden Teilzahlungen.

b) Teil-
zahlungen

1 nGS 20–83, nGS 29–28. In Vollzug ab 1. Januar 1986. Geändert durch Abschnitt I des V. Nachtrags zur VV zum StG, nGS 25–94 (sGS 811.11); Nachtrag vom 15. Januar 1991, nGS 26–19; II. Nachtrag vom 16. März 1993, nGS 28–36; III. Nachtrag vom 23. November 1993, nGS 28–105; Abschnitt II des VII. Nachtrags zum TSG vom 19. September 1995, nGS 30–92 (sGS 215.15); Abschnitt II Ziff. 41 des VII. Nachtrags zur EDBO-MS vom 15. Januar 1996, nGS 31–31 (sGS 143.4); Art. 27 VVU vom 11. Juni 1996, nGS 31–73 (sGS 213.12); VöB vom 21. April 1998, nGS 33–50 (sGS 841.11); IV. Nachtrag vom 23. Februar 1999, nGS 34–38; Art. 44 VDL vom 23. Februar 1999, nGS 34–45 (sGS 213.14); V. Nachtrag vom 23. April 2003, nGS 38–52; Abschnitt II des V. Nachtrags zur Haushaltverordnung vom 2. Dezember 2003, nGS 39–5 (sGS 151.53).

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 sGS 813.1.

4 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

II. Staatlicher Finanzausgleich

A. Indirekter Finanzausgleich für die Schulgemeinden

Ermittlung des anrechenbaren Gesamtfinanzbedarfs

*Art. 4bis.*¹ Zur Ermittlung des anrechenbaren Gesamtfinanzbedarfs werden Art. 14 bis 16 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

Sparsame Haushaltführung umfasst die Ausschöpfung der Einnahmequellen. Art. 21 und 21bis dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.²

Staatsbeiträge an Besoldungsaufwendungen für fördernde Massnahmen

*Art. 4ter.*¹ Anrechenbar sind Besoldungsaufwendungen nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer³ für:⁴

- a) Deutschunterricht für Fremdsprache;
- b) Logopädie;
- c)⁵ Legasthenie- und Diskalkulithherapie;
- d)⁶ Psychomotorik und Rhythmik;
- e)⁵ Nachhilfeunterricht.

Das Erziehungsdepartement:⁷

1. erlässt Einstufungsrichtlinien. Es ist nicht an die Anrechnung von Dienstjahren gebunden;
2. kann in Ausnahmefällen Besoldungsaufwendungen für weitere fördernde Massnahmen anrechnen.

Staatsbeiträge an die Besoldung des Musiklehrers

*Art. 4quater.*⁸ Staatsbeiträge werden an 60 Prozent der anrechenbaren Besoldung des Musiklehrers ausgerichtet.

Anrechenbar ist die ausgerichtete Besoldung, höchstens aber:

- a) die Besoldung des Schulischen Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergärten ohne Sozialzulagen, wenn der Musiklehrer das Diplom eines Konservatoriums oder einer Musikakademie oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) die Besoldung des Primarlehrers ohne Sozialzulagen, wenn der Musiklehrer das Primarlehrerdiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- c) 90 Prozent der Besoldung des Primarlehrers ohne Sozialzulagen in den übrigen Fällen.

1 Eingefügt durch Nachtrag. Fassung gemäss II. Nachtrag.

2 Zweiter Satz eingefügt durch IV. Nachtrag.

3 Art. 2 LBG, sGS 213.51; Art. 13 Abs. 3 FAG, sGS 813.1.

4 Fassung des Ingresses gemäss III. Nachtrag.

5 Geändert durch VVU.

6 Fassung gemäss III. Nachtrag.

7 Fassung des Abs. 2 gemäss III. Nachtrag.

8 Als Art. 4bis eingefügt durch Nachtrag; zu Art. 4quater geworden durch II. Nachtrag; Fassung gemäss V. Nachtrag.

*Art. 4quinquies.*¹ Staatsbeiträge an Anteilen an Ausgabenüberschüssen und an Schulgeldern nach Art. 13bis des Finanzausgleichsgesetzes² werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand je Schüler und Stufe ausgerichtet.

Staatsbeiträge an Ausgabenüberschüssen von Zweckverbänden und an Schulgelder

Das Amt für Schulgemeinden ermittelt jährlich den Besoldungsaufwand.³

Besuchen nur einzelne Schüler den Unterricht in einer fremden Schulgemeinde, so kann das Erziehungsdepartement den tatsächlichen Besoldungsaufwand anrechnen.

*Art. 4sexies.*⁴ Das Erziehungsdepartement bestimmt jährlich die Anrechenbarkeit des Aufwandes für den Besuch des Untergymnasiums der Kantonsschule St.Gallen.

Staatsbeitrag an den Besuch des Untergymnasiums der Kantonsschule St.Gallen

*Art. 4septies.*⁵ Das Erziehungsdepartement bestimmt jährlich die Anrechenbarkeit des Aufwandes für ein freiwilliges zehntes Schuljahr.

Staatsbeiträge an ein freiwilliges zehntes Schuljahr

Art. 5. Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Amortisationslasten ist die Zustimmung des Erziehungsdepartementes zum Investitionsprojekt vor dessen Ausführung.

Staatsbeiträge an Amortisationslasten
a) Voraussetzungen

Entsteht der Anspruch auf Staatsbeiträge an Amortisationslasten erst nach Ausführung der Investition, so kann das Erziehungsdepartement die Zustimmung zum Projekt nachträglich erteilen.

...⁶

Art. 6. Das Erziehungsdepartement setzt mit der Zustimmung zum Projekt die für Staatsbeiträge an Amortisationslasten anrechenbaren Investitionsaufwendungen fest.

b) Verfahren

Übersteigen die anrechenbaren Investitionsaufwendungen den Betrag von Fr. 1 000 000.–, so ist die Zustimmung der Regierung⁷ einzuholen.

1 Als Art. 4ter eingefügt durch Nachtrag; zu Art. 4quinquies geworden durch II. Nachtrag.

2 sGS 813.1.

3 Geändert durch VII. Nachtrag zur EDBO-MS.

4 Eingefügt durch VII. Nachtrag zum TSG.

5 Eingefügt durch VVU.

6 Abs. 3 aufgehoben durch VöB.

7 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

- c) anrechenbare Investitionsaufwendungen *Art. 7.* Anrechenbar sind die sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionsaufwendungen für:
- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern und Turnhallen sowie Neuanlagen und Erweiterungen von Turn-, Spiel- und Pausenplätzen; eingeschlossen sind Aufwendungen für Landerwerb, Erschliessung und Baunebenkosten;
 - b) Erstausrüstung von Schulanlagen.
- Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:
1. den ordentlichen Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
 2. Lehrmittel;
 3. Kosten, die offensichtlich auf unsorgfältige Projektierung oder Bauausführung zurückzuführen sind;
 4. das Finanzvermögen der Schulgemeinde;
 5. Investitionen von weniger als Fr. 20 000.–.
- d) Abzüge *Art. 8.* Von den anrechenbaren Investitionsaufwendungen werden abgezogen:
- a) Verkaufserlöse;
 - b) der Verkehrswert von Grundstücken, die infolge eines Baues entbehrlich geworden sind;
 - c) Bundesbeiträge;
 - d) Staatsbeiträge aufgrund anderer Gesetze;
 - e) Beiträge von Gemeinden und anderen Körperschaften;
 - f) Vorfinanzierungen für Investitionen.
- Schenkungen werden nicht abgezogen.
- e) Abschreibungsquoten *Art. 9.* Das Amt für Schulgemeinden¹ ermittelt aufgrund der anrechenbaren Investitionsaufwendungen und des Abschreibungsplanes der Schulgemeinde die für die Staatsbeiträge an Amortisationslasten anrechenbaren Abschreibungsquoten.
- Die Abschreibungssätze richten sich nach Art. 15 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.
- f) anrechenbare Amortisationslasten *Art. 10.* Als anrechenbare Amortisationslasten gelten:
- a) die durch das Amt für Schulgemeinden¹ ermittelten Abschreibungsquoten;
 - b) die anteilmässigen Schuldzinsen für die anrechenbaren Investitionsaufwendungen.
- Beitragssatz für den katholischen Konfessionsteil *Art. 11.* Der Beitragssatz für den katholischen Konfessionsteil beträgt 43 Prozent.

¹ Geändert durch VII. Nachtrag zur EDBO-MS.

Art. 12. Als Gemeindebeiträge werden höchstens die anrechenbaren Besoldungen je Schüler der jeweiligen Sekundarschulgemeinde berücksichtigt.

Gemeindebeiträge an Privatschulen

Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertrags zwischen der Schulgemeinde und der Privatschule über die Leistung von Gemeindebeiträgen.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

B. Direkter Finanzausgleich für die politischen Gemeinden

Art. 13. Erhält die politische Gemeinde direkte Finanzausgleichsbeiträge, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sachgemäss auch für die auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden.

Geltungsbereich

Art. 14. Als notwendig gelten Aufwendungen für eine Aufgabe, die:

Anrechenbare Ausgaben
a) Grundsatz

- a) der Gemeinde durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
- b) die Gemeinde im unmittelbaren öffentlichen Interesse selbst wählt, wie Kulturförderung, Wanderwege, Sport, Tourismus, Entwicklungsförderung. Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Departementes für Inneres und Militär¹.

Die Aufgaben sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen und nach ihrer Dringlichkeit zu erfüllen.

Für die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit und der zeitlichen Angemessenheit einer Ausgabe ist die Finanzplanung der Gemeinde beizuziehen.

Art. 15. Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs anrechenbar.

b) Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Bei Abschreibung auf dem Buchwert betragen die ordentlichen Abschreibungssätze höchstens:

	Prozent
a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben	35
b) auf Gemeindestrassen	15
c) auf dem übrigen Verwaltungsvermögen	10

Bei Abschreibungen auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert werden die ordentlichen Abschreibungssätze nach Abs. 2 um die Hälfte vermindert.

¹ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

- c) Abschreibungen auf dem Finanzvermögen
Art. 16. Die Abschreibungen auf dem Finanzvermögen können bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs angerechnet werden, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.
- d) Investitionsausgaben
Art. 17. Das Departement für Inneres und Militär¹ setzt die im direkten Finanzausgleich anrechenbaren Investitionsausgaben fest. Übersteigen die anrechenbaren Investitionsausgaben den Betrag von Fr. 1 000 000.–, so ist die Zustimmung der Regierung¹ einzuholen.
 ...²
- e) Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur
Art. 18. Einlagen in eine Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur sind bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs anrechenbar, soweit sie die Zinsvergünstigungen des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete³ nicht übersteigen. Der Bestand der Reserve ist auf die fünffache Jahreszinsvergünstigung des Bundes begrenzt.
 Die Reserve ist für nicht anrechenbare Aufwendungen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinden zu verwenden. Sie wird durch die politische Gemeinde verwaltet.
- Globalkredit
*Art. 18bis.*⁴ Der Globalkredit gilt als Voranschlagskredit. Er entspricht dem Saldo aus Kosten und Erlösen einer Dienststelle oder einer Produktgruppe.
 Er ist mit einem Leistungsauftrag verknüpft.
- Globalkreditabweichungen
*Art. 18ter.*⁴ Der Rat regelt in der Leistungsvereinbarung die Behandlung von Abweichungen zum Globalkredit.
 Vorbehalten bleiben Art. 18quater und 18quinquies dieses Erlasses.
- a) Grundsatz
*Art. 18quater.*⁴ Positive Abweichungen werden bis höchstens 20 Prozent zugunsten der Dienststelle reserviert, wenn sie den Leistungsauftrag erfüllt hat und die Abweichungen auf von ihr beeinflussbare Sachverhalte zurückzuführen sind.
 Die reservierten Mittel werden ausschliesslich für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrages der Dienststelle dienen, verwendet, soweit nicht aktivierte Globalkreditabweichungen abzutragen sind.
- b) positive Abweichungen

1 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

2 Aufgehoben durch VöB.

3 BG über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, SR 901.1.

4 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS 151.53.

- Art. 18quinquies.*¹ Negative Abweichungen, die auf von der Dienststelle beeinflussbare Sachverhalte zurückzuführen sind, werden bis höchstens 20 Prozent aktiviert und sind von ihr abzutragen.
- Art. 19.* Schöpft die Gemeinde die gemeindeeigenen Einnahmequellen nicht aus, so wird der Ausgleichsbeitrag um die entgangene Einnahme gekürzt.
Ausgenommen ist die Vergnügungssteuer.²
- Art. 20.* Die politische Gemeinde, die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich beansprucht, hat die Grundsteuer gemäss Art. 180 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes³ zum Höchstsatz zu erheben.
- Art. 21.* Leistungen der Gemeinde sind vom Verursacher zu finanzieren, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- Art. 21bis.*⁵ Der Betrieb von Betagten- und Pflegeheimen ist kostendeckend zu führen. Angemessene Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten sind im Aufwand zu berücksichtigen.
Die Benützungsgebühren für öffentliche Abwasseranlagen und die Abfallbeseitigung, einschliesslich Grünabfuhr, sind so anzusetzen, dass sie wenigstens die Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen decken.
- Art. 22.* Der Ausgleichsbeitrag wird aufgrund der Jahresrechnung festgesetzt. Er wird für den Voranschlag provisorisch ermittelt.
Unterschiede zwischen Voranschlag und Rechnung sind im Voranschlag des übernächsten Rechnungsjahres auszugleichen. Vorbehalten bleibt Art. 28 des Finanzausgleichsgesetzes⁶.
- Art. 23.* Der Kontrolle nach Art. 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes⁶ unterliegen die politische Gemeinde und die auf deren Gebiet bestehenden Schulgemeinden.
Von der Kontrolle können Schulgemeinden ausgenommen werden, deren Steuerbedarf zu weniger als einem Zehntel von kontrollpflichtigen politischen Gemeinden aufgebracht wird.

c) negative Abweichungen

Gemeindeeigene Einnahmequellen

a) Pflicht zur Ausschöpfung

b) Grundsteuer

c) Verursacherfinanzierung
1. Grundsatz⁴

2. Minimalgebühren

Festsetzung des Ausgleichsbeitrags

Kontrolle
a) Grundsatz

1 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS 151.53.

2 Eingefügt durch Abschnitt I des V. Nachtrags zur VV zum StG.

3 sGS 811.1.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

6 sGS 813.1.

- b) beschränkte Kontrolle *Art. 24.* Betragen in einer kontrollpflichtigen politischen Gemeinde und in den auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden die laufenden Ausgaben je Einwohner der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde weniger als vier Fünftel des kantonalen Mittels für die betreffende Gemeindeart, so kann auf die Kontrolle der Ausgaben der betreffenden Gemeinde verzichtet werden.
- c) Masszahlen *Art. 25.* Für die Berechnung der laufenden Ausgaben je Einwohner werden die in der laufenden Rechnung ausgewiesenen Ausgaben der politischen Gemeinde und der auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden, soweit die laufenden Ausgaben aus allgemeinen Mitteln und Finanzausgleichsbeiträgen gedeckt werden müssen, durch die Einwohnerzahl dividiert.
Für die Berechnung der Finanzkraft wird der Ertrag der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch die Einwohnerzahl dividiert.
Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.
- d) Kontrolle des Voranschlages *Art. 26.* Die Kontrolle des Voranschlages erfolgt, wenn die aufgrund der vorletzten Jahresrechnungen ermittelten massgeblichen Durchschnittswerte überschritten werden. Grössere Veränderungen im Voranschlag können berücksichtigt werden.
- e) politische Gemeinde St.Gallen *Art. 27.* Für die Berechnung des Wachstums der laufenden Ausgaben je Einwohner im mehrjährigen gleitenden Durchschnitt wird das arithmetische Mittel der laufenden Ausgaben je Einwohner aus dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr und den beiden vorangehenden Rechnungsjahren (Bemessungsperiode) den laufenden Ausgaben je Einwohner des Rechnungsjahres 1985 (Vergleichsperiode) gegenübergestellt.
Ändert sich zwischen der Vergleichsperiode und der Bemessungsperiode die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und der politischen Gemeinde St.Gallen, so werden die laufenden Ausgaben je Einwohner der Vergleichsperiode entsprechend angepasst.

C. Kürzung von Gemeindeanteilen¹

*Art. 27bis.*¹ Vom Anteil der politischen Gemeinde nach Art. 164 und 197 des Steuergesetzes² werden dem Steuerausgleichskonto für die Gemeinden zugewiesen:

- a) 0 Prozent bei einem Gesamtsteuerfuss von mehr als 75 Prozent des Maximalsteuerfusses;
- b) 0 bis 60 Prozent, linear ansteigend, bei einem Gesamtsteuerfuss zwischen 75 und 60 Prozent des Maximalsteuerfusses;
- c) 60 Prozent bei einem Gesamtsteuerfuss von weniger als 60 Prozent des Maximalsteuerfusses.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer sowie Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer

III. Schlussbestimmungen

Art. 28. Der politischen Gemeinde, die im Jahr 1986 direkte Finanzausgleichsmittel bezieht, wird das am 1. Januar 1986 bestehende Eigenkapital bei der Berechnung des Steuerbedarfs im Voranschlag in dem Mass angerechnet, als dieses einen Zwölftel des Aufwandes des abgeschlossenen Rechnungsjahres übersteigt.

Übergangsbestimmungen
a) Verwendung des Eigenkapitals

Art. 29. Die Festsetzung der Beitragssätze 1986 nach Art. 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes³ erfolgt aufgrund des Ertrags der Einkommens- und Vermögenssteuern 1984 zuzüglich der Steuerausgleichsbeiträge, der Staatsbeiträge an Lehrerbesoldungen sowie Aufwandüberschüsse des Jahres 1984.

b) Grundlage für den indirekten Finanzausgleich im Jahr 1986

Art. 30. Die Haushaltverordnung vom 12. Oktober 1981⁴ wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts
a) Haushaltverordnung

Steuerplan

Art. 5. In den Steuerplan ist der mutmassliche Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Grundsteuer einzustellen.

Art. 14 Abs. 2. Investitionsausgaben können im Einzelfall bis zu folgenden Beträgen der laufenden Rechnung belastet werden: Fr.

- a) in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern 20 000.–
- b) in Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern 50 000.–
- c) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern 100 000.–

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

² sGS 811.1.

³ sGS 813.1.

⁴ sGS 151.53.

- b) Kindergarten-
tenverordnung *Art. 31.* Die Kindergartenverordnung vom 3. Dezember 1974¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 bis 26 werden aufgehoben.
- c) V über die
Ausrichtung
von Staats-
beiträgen an
Fürsorgezwecke *Art. 32.* Die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Fürsorgezwecke vom 23. Juni 1964² wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 6 werden aufgehoben.
- d) VV zum
Steuergesetz *Art. 33.* Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 10. November 1970³ wird wie folgt geändert:

Art. 58 wird aufgehoben.
Art. 59 Randtitel. I. Kirchensteuern (Art. 166 StG)
1. Grundsatz

2. Bei
gemischter
Ehe *Art. 60.* Bei gemischter Ehe kann ein Ehegatte verlangen, dass die Kirchensteuern nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit der Familienmitglieder erhoben werden.

Art. 61 Abs. 1. Die Steuerauscheidung der Einkommens- und Vermögenssteuern zwischen den politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot. Sie gilt sachgemäss für Nach- und Strafsteuern.
- Aufhebung
bisherigen
Rechts
a) R über die
Ausrichtung
von Defizit-
beiträgen an
öffentliche
Sekundar-
schulen *Art. 34.* Das Reglement über die Ausrichtung von Defizitbeiträgen an öffentliche Sekundarschulen vom 29. September 1953⁴ wird aufgehoben.
- b) V über den
Steuerausgleich *Art. 35.* Die Verordnung über den Steuerausgleich vom 11. Juli 1947⁵ wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn *Art. 36.* Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1986 angewendet.

1 sGS 212.1.

2 nGS 32–74 (sGS 381.11).

3 sGS 811.11.

4 bGS I, 461 (sGS 213.913).

5 nGS 14–15; nGS 15–77; nGS 18–26 (sGS 813.1).

**Schlussbestimmungen des IV. Nachtrags
vom 23. Februar 1999**

II.

In der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Regierungsrat» durch «Regierung»;
- b) «Departement des Innern» durch «Departement für Inneres und Militär».

813.11